

## Aktualisierung Rahmenkonzept Hygiene des Saarländischen Leichtathletik-Bundes (SLB) für stadionferne Veranstaltungen (sog. Volksläufe)

Stand: 04.06.2021



Die aktuelle Corona-Pandemie hat dazu geführt, dass Sportveranstaltungen im Freien **nur** unter bestimmten Auflagen durchgeführt werden können. Wir möchten den saarländischen Leichtathletik- und Laufvereinen ein aktualisiertes Rahmenkonzept an die Hand geben, auf dessen Basis nach Rücksprache und Genehmigung durch die lokalen Gesundheitsbehörden sowie Ortspolizeibehörden Wettkämpfe im Freizeitsport grundsätzlich durchgeführt werden können.

- 1) Die jeweilige gültige Pandemie-Verordnung der Landesregierung sowie sonstige einschlägige Rechtsvorschriften sind von den ausrichtenden Vereinen und Veranstaltern zu beachten.
- 2) Testpflicht. An Veranstaltungen dürfen nur Personen (Helfer und Sportlerinnen) mit gültigem Corona-Test teilnehmen. Der Test darf, analog zur saarländischen Corona-Verordnung, nicht älter als 24 Stunden sein. Sofern es Veranstalter personell und organisatorisch leisten können, sind auch Selbsttests vor Ort gestattet.
- 3) Ausnahme von der Testpflicht: Von der Testpflicht ausgenommen sind Personen, die vollständig geimpft und die zweite Impfung vor mindestens 14 Tagen stattgefunden hat oder von einer Corona-Infektion genesen sind. Entsprechende Nachweise sind mitzuführen und vorzuzeigen.
- 4) Bei der Durchführung der Veranstaltungen sind insbesondere nachfolgende Maßgaben zu beachten:
  - a. Kein Körperkontakt
  - b. Mindestabstand 1,5m ist zwingend einzuhalten
  - c. Anzahl der erlaubten Teilnehmer entsprechend der aktuellen Rechtslage
  - d. Absprache mit den lokalen Gesundheitsbehörden und insbesondere der zuständigen Ortspolizeibehörde
  - e. Eine Genehmigung der Ortspolizeibehörde muss vorliegen
- 5) Sollte sich ein Teilnehmer nicht gesund fühlen oder sollten allgemein Krankheitssymptome bestehen, darf weder das Veranstaltungsgelände betreten werden, noch ist eine Teilnahme an der Veranstaltung gestattet.
- 6) Ein Zuwiderhandeln gegen das vorliegende Rahmenkonzept sowie die einschlägigen Rechtsvorschriften kann zum Ausschluss von der Veranstaltung führen. Der lokale Veranstalter bzw. ausrichtende Verein hat für eine entsprechende Einhaltung Sorge zu tragen und gegebenenfalls notwendige Sanktionen auszusprechen.

Folgende Rahmenvorgaben werden seitens des Saarländischen Leichtathletik-Bundes (SLB) gemacht:<sup>1</sup>

1) Coronabeauftragter:

Die Veranstalter bzw. ausrichtenden Vereine haben einen Coronabeauftragten für die Veranstaltung als Ansprechpartner für die Behörden zu benennen.

Dessen Aufgaben sind insbesondere die Kontrolle und Platzierung von Desinfektions- und Reinigungsmitteln an vorgesehenen Stellen, regelmäßige Kontrollen der WC-Anlagen, die Kontrolle der Einhaltung der einschlägigen Pandemiebestimmungen.

Der Coronabeauftragte ist auch dafür verantwortlich, dass im Sinne einer umfassenden Möglichkeit der Kontaktnachverfolgung die Kontaktdaten aller Helfer/innen sowie Betreuer/innen im Vorfeld der Veranstaltung erhoben und für vier Wochen vertraulich aufbewahrt werden.

Der Coronabeauftragte hat dafür Sorge zu tragen, dass für Helfer/innen ausreichend Schutzausrüstung (Desinfektionsmittel, Mund-Nasen-Schutz, Einmalhandschuhe etc.) zur Verfügung stehen. Im Vorfeld der Veranstaltung hat der Coronabeauftragte eine allgemeine Sicherheits- und Hygieneeinweisung für die Helfer/innen durchzuführen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass alle ehrenamtlichen Helfer/innen sowie alle Teilnehmer/innen und Externe im Rahmen der Veranstaltung einen bestmöglichen Schutz erfahren.

2) Teilnehmerlimit:

Jeder Veranstalter gibt sich ein maximal zulässiges Teilnehmerlimit, welches den Vorgaben der aktuell gültigen **Rechtsverordnung** und den örtlichen Gegebenheiten entsprechen muss.

3) Online-Anmeldung:

Nach den Vorgaben der aktuell einschlägigen Rechtsverordnung der Landesregierung ist u. a. die Nachverfolgbarkeit von an Covid-19 erkrankten Personen für die Gesundheitsbehörden von essentieller Bedeutung, um der Pandemie bestmöglich begegnen zu können. Aus diesem Grund sind von den Teilnehmern Name, Anschrift und Kontaktdaten zu erheben. Insoweit hat jede/r Teilnehmer/in den in der Anlage beigefügten Fragebogen, der mögliche Symptome von Covid-19 beschreibt, auszufüllen und die Angaben per Unterschrift zu bestätigen. Athlet\*innen, die Symptome einer Erkältungskrankheit aufweisen, sind von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben keinen Zutritt.

---

<sup>1</sup> Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Abweichungen von diesen Rahmenvorgaben nur nach Rücksprache und Genehmigung durch die zuständigen Ortspolizeibehörden möglich sind.

Der SLB macht daher folgende Rahmenvorgabe:

- 3.1 Alle Teilnehmer melden sich ausschließlich online an und füllen den in der Anlage beigefügten Fragebogen vollständig aus. Der Nachweis der vollständigen Impfung bzw. von der Coronaerkrankung genesen zu sein oder ein gültiger negativer Corona-Test ist mitzubringen oder vor Ort durchzuführen. Nachmeldungen vor Ort sind grundsätzlich nicht möglich.
- 3.2 Die Onlinemeldung soll etwa eine Woche vor dem Veranstaltungstag schließen, um die Organisation der Veranstaltung zu erleichtern.
- 3.3 Der Nachweis der vollständigen Impfung bzw. der Genesung von der Coronaerkrankung kann ggf. bereits bei der Online-Anmeldung erbracht werden.

#### 4) Zuschauer, Betreuer, Trainer und Begleitpersonen:

Mit Blick auf die Anwesenheit von Zuschauern, Betreuern und sonstigen Begleitpersonen bzw. Externen werden die lokalen Veranstalter bzw. ausrichtenden Vereine angehalten:

- Bereiche für externe Personen (keine Läufer/innen bzw. Helfer/innen) nach Möglichkeit durch Absperrband oder Bodenmarkierungen entsprechend den lokalen Gegebenheiten einzurichten
- die jeweiligen Bereiche für externe Personen möglichst weiträumig auszugestalten
- auf die Einhaltung der Mindestabstände sichtbar hinzuweisen
- das Tragen von Mund-Nasen-Schutz anzuempfehlen

Ein Coaching bzw. eine Wettkampfbegleitung durch Trainer/innen oder Betreuer soll grundsätzlich nur in diesem ausgewiesenen Bereich stattfinden.

#### 5) Aufbau und Herrichten des Veranstaltungsgeländes:

Das Aushängen von entsprechenden Hinweisen auf die einschlägigen Covid-Bestimmungen wird empfohlen.

Der Veranstalter bzw. ausrichtende Verein verpflichtet sich, ausreichend Desinfektionsmittel im Start- und Zielbereich, an der Startnummernausgabe, im Wettkampfbüro, an Verpflegungspunkten sowie auf den Toilettenanlagen bereitzustellen.

In sensiblen Bereichen mit Nahkontakt sollen die Helfer/innen einen Mund-Nasen-Schutz sowie gegebenenfalls Handschuhe tragen.

#### 6) Startzeiten und Start:

Da alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer negativ getestet, vollständig geimpft bzw. von der Erkrankung genesen sind, erfolgt der Start wie nach den internationalen Wettkampfbestimmungen vorgesehen, als Massenstart. Der SLB empfiehlt den Startbereich erst zeitnah zum eigentlichen Start zu öffnen, um die Dauer des dichtgedrängten Zusammenstehens möglichst kurz zu halten.

Von den Teilnehmer/innen wird erwartet, dass sie in der Vor-Start-Phase (vor Öffnung des Startblocks) die geltenden Abstandsregeln (1,5m) beachten. Der Veranstalter bzw. lokale Verein hat durch entsprechende Hinweisschilder auf die geltenden Abstandsregeln hinzuweisen und/oder durch Lautsprecherdurchsagen darauf aufmerksam zu machen.

#### 7) Laufstrecke, Zeitnahme:

Empfohlen wird weiterhin die Veranstaltungen auf Rundkursen zu absolvieren. Da alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer getestet, geimpft oder genesen sind, kann jedoch auch auf Wendepunkt-Strecken zurückgegriffen werden. Vorgaben der örtlichen Genehmigungsbehörden sind zu beachten.

Während der gesamten Veranstaltung besteht auf dem Veranstaltungsgelände ein sog. Spuckverbot. Für die Läufer/innen bedeutet dies, dass es insbesondere während dem eigentlichen Wettkampf trotz körperlicher Anstrengung nicht erlaubt ist, abzuhusten, zu spucken bzw. die Nasenflügel durch Schneuzen unter Zuhilfenahme der Finger von Sekreten zu befreien.

Die Zeitnahme ist anhand der internationalen Wettkampfbestimmungen vorzunehmen. Allen Veranstaltern wird empfohlen, gerade bei größeren Teilnehmerfeldern, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern neben der ergebnislistenrelevanten Bruttolaufzeit auch die individuelle Nettolaufzeit anzugeben.

#### 8) Verpflegung auf der Laufstrecke:

Verpflegungspunkte unterwegs sind je nach Streckenlänge und Wetter erforderlich. Auf die Ausgabe von vorbereiteten Lebensmitteln (aufgeschnittene Bananen oder Äpfel, belegte Brote, Schleim etc.) wird weiterhin verzichtet. Die Verpflegung muss verpackt sein (Riegel, Gels). Wasserstellen sind so einzurichten, dass die Becher eigenständig durch die Läufer/innen aufgenommen werden können. Eine Anreicherung der Becher durch Helfer/innen ist nicht zulässig (Kontaktminimierungsgebot).

## 9) Zieleinlauf:

Ab Erreichen des Ziels gilt wieder die Einhaltung des Mindestabstandsgebotes von 1,5m.

Deshalb ist der gesamte Ziel- bzw. Auslaufbereich ausreichend groß zu dimensionieren, damit es unter keinen Umständen zu einer Unterschreitung der erforderlichen Mindestabstände kommen kann.

Eine eventuelle Rückgabe von Chip bzw. Startnummer erfolgt ohne Zutun von Helfer/innen durch die Teilnehmer/innen. Entsprechende Rückgabebereiche sind durch die Veranstalter bzw. ausrichtenden Vereine bereitzuhalten.

Nach dem Zieleinlauf ist bei der Zielverpflegung analog der Verpflegung auf der Laufstrecke nur die Ausgabe von abgepackten Lebensmitteln zulässig. Getränke müssen so zur Verfügung gestellt werden, dass sie eigenständig aufgenommen werden können. Eine Anreicherung durch Helfer/innen ist nicht zulässig (Kontaktminimierungsgebot).

## 10) Duschen, Umkleiden und Hallennutzung:

Auf das Anbieten von Duschen und Umkleidemöglichkeiten soll grundsätzlich verzichtet werden. Da alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer negativ getestet, vollständig geimpft oder genesen sind, können nach Genehmigung der lokalen Gesundheitsbehörden bzw. der Ortpolizeibehörde die Veranstalter bzw. ausrichtenden Vereine entsprechende Möglichkeiten anbieten.

Sofern eine Halle bzw. geschlossene Räumlichkeiten für einen Aufenthalt, die Durchführung von Siegerehrungen etc. genutzt werden sollen, muss der Veranstalter dafür Sorge tragen, dass die in den jeweils gültigen Rechtsvorschriften vorgegeben maximalen Teilnehmerzahlen eingehalten werden. Der Zutritt ist dabei so zu steuern, dass sich maximal die zulässige Personenanzahl in dem Gebäude aufhalten kann. Zur Kontaktnachverfolgung sind die Kontaktdaten der Anwesenden schriftlich zu erheben. Im Vorfeld sind die Details einer etwaigen Nutzung mit den lokalen Gesundheitsbehörden bzw. der Ortpolizeibehörde zwingend abzustimmen.

### 11) Siegerehrung:

Bei einer Siegerehrung müssen die geltenden Mindestabstände eingehalten werden. Die Einrichtung einer Bühne bzw. eines Podiums muss diesen Anforderungen entsprechen. Umarmungen und Händeschütteln sind nicht zulässig. Es wird empfohlen, die Ehrungen möglichst im Freien durchzuführen.

### 12) Verkauf von Speisen und Getränken, Gastronomie:

Der Verkauf von Speisen und Getränken wird seitens des SLB nicht empfohlen. Er ist nur nach entsprechender Rücksprache und Genehmigung durch die zuständigen lokalen Gesundheits- und Ordnungsbehörden zulässig. Deshalb ist der Veranstalter verpflichtet, die Einhaltung der entsprechenden Hygiene-Regelungen und Auflage im Bereich der Gastronomie eigenständig zu überprüfen und zu überwachen.

gez.

Lothar Altmeyer

(Präsident)

gez.

Raphael Schäfer

( Stv. Präsident)

gez.

Andreas Jahn

(Laufwart)

## Fragebogen SARS-CoV-2 Risiko bei Wettkämpfen

**Der Fragebogen ist von allen Sportler\*innen sowie allen Betreuer\*innen und Wettkampfmitarbeiter\*innen, die Zugang zur Wettkampfanlage haben sollen, ausgefüllt zum Wettkampf mitzubringen und bei der Anmeldung abzugeben. Sonst erfolgt keine Zulassung zum Wettkampf und zur Anlage.**

Die Hinweise zum Datenschutz im Zusammenhang mit den hier erhobenen Angaben finden Sie am Ende des Fragebogens.

### Personenbezogene Daten

Name
Vorname
Geburtsdatum
Adresse (Heimat)
Adresse (aktueller Trainingsort)
Telefon (mobil)
Mail
Kaderstatus

Ich bestätige, dass

- ich in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2 Fall hatte;
- gegen mich keine noch laufende behördliche Quarantäne-Verordnung besteht;

- ich mich in den letzten 14 Tagen nicht in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt aufgehalten habe, in der nach dem täglichen Lagebericht des Robert-Koch-Instituts in den letzten sieben Tagen vor der Einreise die Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner höher als 50 war bzw. ist;
- ich in den letzten 14 Tagen nicht an unabgeklärten Symptomen einer Atemwegserkrankung gelitten habe bzw. noch darunter leide.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

## **Fragebogen SARS-CoV-2 Risiko bei Wettkämpfen**

### **Datenschutzrechtliche Information zur Datenerhebung**

Sehr geehrte Wettkampfteilnehmer\*innen und Betreuer\*innen,

zu Ihrem Schutz und einer möglichst schnellen Nachverfolgbarkeit möglicher Infektionsketten mit dem neuartigen Covid19-Virus („Corona“) sind wir verpflichtet, Ihre Anwesenheit zur Veranstaltung zu dokumentieren. Nachfolgend möchten wir Sie über diese Datenverarbeitung informieren:

#### **Wer ist Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:**

Zunächst sind wir als Veranstalter für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich, die Sie uns bereitstellen, damit wir Ihren Aufenthalt zur Veranstaltung dokumentieren können.

Werden diese personenbezogenen Daten von dem zuständigen Gesundheitsamt angefordert, ist der/die jeweilige/r Landrat/Landrätin bzw. Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin, für die Zulässigkeit der Datenübermittlung und die weitere Datenverarbeitung beim zuständigen Gesundheitsamt verantwortlich.

#### **Welche personenbezogenen Daten werden benötigt?**

- Ihr vollständiger Name Ihre vollständige Adresse
- Ihre Telefonnummer
- Datum und Uhrzeit Ihres Aufenthalts
- Angaben zu Aufenthaltsorten und Symptomen der letzten 14 Tage.

#### **Zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage werden diese personenbezogenen Daten verarbeitet?**

Nach der Verordnung der Landesregierung zum Übergang nach den Corona-Schutz-Maßnahmen in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lt. c DS-GVO müssen wir diese personenbezogenen Daten erheben und auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt übermitteln, falls der Verdacht besteht, dass es im Zusammenhang mit dem Besuch unserer Sportanlage zu einer Infektion mit Covid-19 gekommen ist. Diese personenbezogenen Daten dürfen wir zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, verwenden.

#### **An wen werden diese personenbezogenen Daten übermittelt?**

Ihre Angaben werden von uns ausschließlich auf Verlangen des zuständigen Gesundheitsamtes an dieses übermittelt.

#### **Wie lange werden die personenbezogenen Daten gespeichert?**



Entsprechend der Verpflichtung aus der Corona-Schutz-Verordnung Saarland bewahren wir Ihre Angaben tagesaktuell vier Wochen auf und vernichten die Angaben unmittelbar nach Ablauf dieser Frist.

**Was passiert, wenn keine Angaben gemacht werden?**

Verweigern Sie die Angaben, dürfen Sie weder den Veranstaltungsort betreten noch an der Veranstaltung teilnehmen.

**Welche Rechte haben Sie?**

Sie haben das Recht auf Auskunft gem. Art. 15 DS-GVO, auf Berichtigung falscher personenbezogener Daten gem. Art. 16 DS-GVO, auf Löschung gem. Art. 17 DS-GVO und auf eine Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 18 DS-GVO. Machen Sie entsprechende Ansprüche geltend, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und wir Ihrem Anspruch nachkommen können.

**Zudem können Sie sich bei der für uns zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde**

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Saarland Monika Grethel ([poststelle@datenschutz.saarland.de](mailto:poststelle@datenschutz.saarland.de)) beschweren.

Ich bestätige, alle Angaben wahrheitsgemäß beantwortet und die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_